

chen werden, hatte¹⁹⁷. Offensichtlich wurde diese Bestimmung mit Zielrichtung auf den Muntherren der Freigelassenen getroffen. Da das Wergeld für die in Kirchen Freigelassenen an jene Kirche zu entrichten war, in der die Freilassung vollzogen worden war, muß vermutet werden, daß derartig Freigelassene durch die Freilassung in die Munt der Kirche kamen¹⁹⁸. So liegt es nahe anzunehmen, daß durch den Herzog Freigelassene eben in die herzogliche Munt gelangten. Die Herzogsmunt wie wahrscheinlich die Kirchenmunt scheinen nun aus uns nicht bekannten Gründen eine Beurteilung der Freigelassenen an Gottesurteilen verhindert zu haben¹⁹⁹.

Die uns vorliegende Bestimmung läßt nicht erkennen, wer die teilweise Aufhebung der Herzogsmunt bei herzoglichen Freigelassenen durchsetzte. Auf Grund der Teilnehmer an der Synode kommen nur zwei Parteien in Frage: der Herzog oder die *proceres* des Herzogtums²⁰⁰. Das Interesse des Herzogs an einer derartigen Regelung kann nur begrenzt gewesen sein: Munt bedeutete Schutz über Personen, womit nach mittelalterlichen Vorstellungen selbstverständlich Herrschaft durch den Schutzwährenden über den Schutzempfangenden impliziert wurde. Handelte es sich bei den Freigelassenen um ehemalige Herzogsknechte, so hatte der Herzog nach dem Gnadenerweis der Standeserhebung keinen Grund, seine noch immer vorhandenen Herrschaftsrechte freiwillig zu schmälern. Dies galt noch viel mehr für Freigelassene, die nicht Knechte des Herzogs, sondern anderer Herren waren²⁰¹, denn sie kamen durch die herzogliche Freilassung erst in die Munt des Herzogs, also in den Herrschaftsbereich des Herzogs. Welchen Grund aber sollten die *proceres* gehabt haben, dieser Bestimmung zuzustimmen? Durch die Aufhebung einer diskriminierenden Rechtsübung gegenüber den Freigelassenen förderten sie immerhin die Emanzipation einer aufsteigenden sozialen Schicht. Man könnte nun argumentieren, die

¹⁹⁷) Ebenda c. 9 und 10.

¹⁹⁸) *Qui ex eis occiderint, pretium eius his solvatur aecclesiis, ubi liberi dimissi fuerint* (ebenda c. 10).

¹⁹⁹) Dies ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen am Gottesurteil erst besonders bestimmt werden muß (vgl. Anm. 196).

²⁰⁰) Es wird ausdrücklich festgestellt, daß Herzog Tassilo ein *collegium procerum* in Neuching zusammengerufen habe (Neuchinger Synode [wie Anm. 196] S. 104).

²⁰¹) Es wird in c. 8 der Neuchinger Synode (wie Anm. 196) nicht ausdrücklich festgestellt, daß nur herzogliche Knechte durch den Herzog freigelassen würden, es liegt aber auf der Hand, daß wahrscheinlich kaum jemand ein Interesse daran hatte, eigene Knechte durch den Herzog freizulassen, wenn die Möglichkeit bestand, eine Freilassung etwa auch in einer Eigenkirche vorzunehmen, wodurch die Munt des Herren erhalten blieb, zumindest wenn er Besitzer der Eigenkirche war (vgl. Anm. 198).